



Benennung von Aufsichtspersonen durch den Erziehungsberechtigten



Kinder und Jugendliche (folgend Minderjährige genannt) dürfen an Veranstaltungen und Umzügen, die der Narrenverein Oggelshausen Seeschrättala e.V. (folgend NVO genannt) offiziell besucht, nur teilnehmen, wenn diese durch den Erziehungsberechtigten dabei begleitet werden.

Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte an der Veranstaltung oder Umzug nicht teilnehmen können müssen mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten von einer schriftlich benannten Aufsichtsperson (Aufsichtspersonen gelten ab 25 Jahre), die die vollumfängliche Verantwortung für den Minderjährigen übernimmt, begleitet werden, bis der Erziehungsberechtigte die Verantwortung wieder wahrnehmen kann.

Als Minderjährig gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Die Veranstaltung bzw. der Umzug beginnt und endet jeweils mit der Abfahrt bzw. Ankunft in Oggelshausen.

Der NVO trägt als solcher keinerlei Verantwortung für Minderjährige während der offiziell besuchten Veranstaltung bzw. des Umzuges.

Minderjährige(r):

_____ Name _____ Vorname _____ Laufnummer

Veranstaltung / Umzug:

_____ Datum _____ Ort _____ Art

Erziehungsberechtigter:

_____ Name _____ Vorname

Aufsichtsperson:

_____ Name _____ Vorname _____ Laufnummer

Unterschrift:

_____ Datum _____ Erziehungsberechtigter

_____ Datum _____ Aufsichtsperson

Diese Benennung **muss** ausgefüllt dem Narrenrat vor Abfahrt des Busses bzw. Beginn der jeweiligen Veranstaltung übergeben worden sein.